

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0023/15 vom 26.02.2015 über die
Aufstellung der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Korswandt
der Gemeinde Korswandt**

für Teilflächen der Flurstücke 210, 207/1 und 209 in der Flur 2, Gemarkung Korswandt

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt hat in der Sitzung am 26.02.2015 für die nachfolgenden Flächen die Aufstellung der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Korswandt der Gemeinde Korswandt beschlossen:

Gemarkung	Korswandt
Flur	2
Flurstücke	210, 207/1 und 209 jeweils teilw.
Fläche rd.	1.500 m ²

Die Grundstücke gehören zu einer vom im Zusammenhang bebauten Ortsteil etwas abseits gelegenen Hoflage im nördlichsten Teil der Ortslage Korswandt, westlich vom Gothenweg. Die Hoflage ist umgeben von Grünflächen und grenzt östlich an das Wegeflurstück 207/1, Flur 2, Gemarkung Korswandt

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Klarstellungssatzung ist in beiliegendem Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

2.

Anlass und Inhalt der Planaufstellung

Der Eigentümer der Flurstücke 209 und 210, Flur 2, Gemarkung Korswandt beabsichtigt, die hinteren Nebengebäude abzureißen und ein Einfamilienhaus mit Nebengelass zu errichten, angepasst an die vorhandene Grundstücksbebauung und damit seinen Lebensmittelpunkt nach Korswandt zu verlegen. Beide Flurstücke liegen zwar im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Korswandt, jedoch ist der Bau von Hauptgebäuden hier nicht zulässig. Eine Änderung der Satzung ist dafür erforderlich.

Die Gemeinde befürwortet die Änderung, da mit der Zulassung von Wohnbebauung keine Verschlechterung der städtebaulichen Situation in diesem Bereich zu fürchten ist und naturschutzrechtliche Befindlichkeiten nicht zu erwarten sind.

3.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzungsänderung entstehenden Kosten sind durch die Eigentümerin des Flurstückes 210, Frau Kathrin Labahn, Am Schulberg 72, in 17424 Seebad Heringsdorf zu tragen.

Das mit der Satzungsänderung zu beauftragende Planungsbüro ist durch die Eigentümerin des Flurstückes 210 direkt zu beauftragen

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

5.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)



Zeplin
Bauamtsleiterin

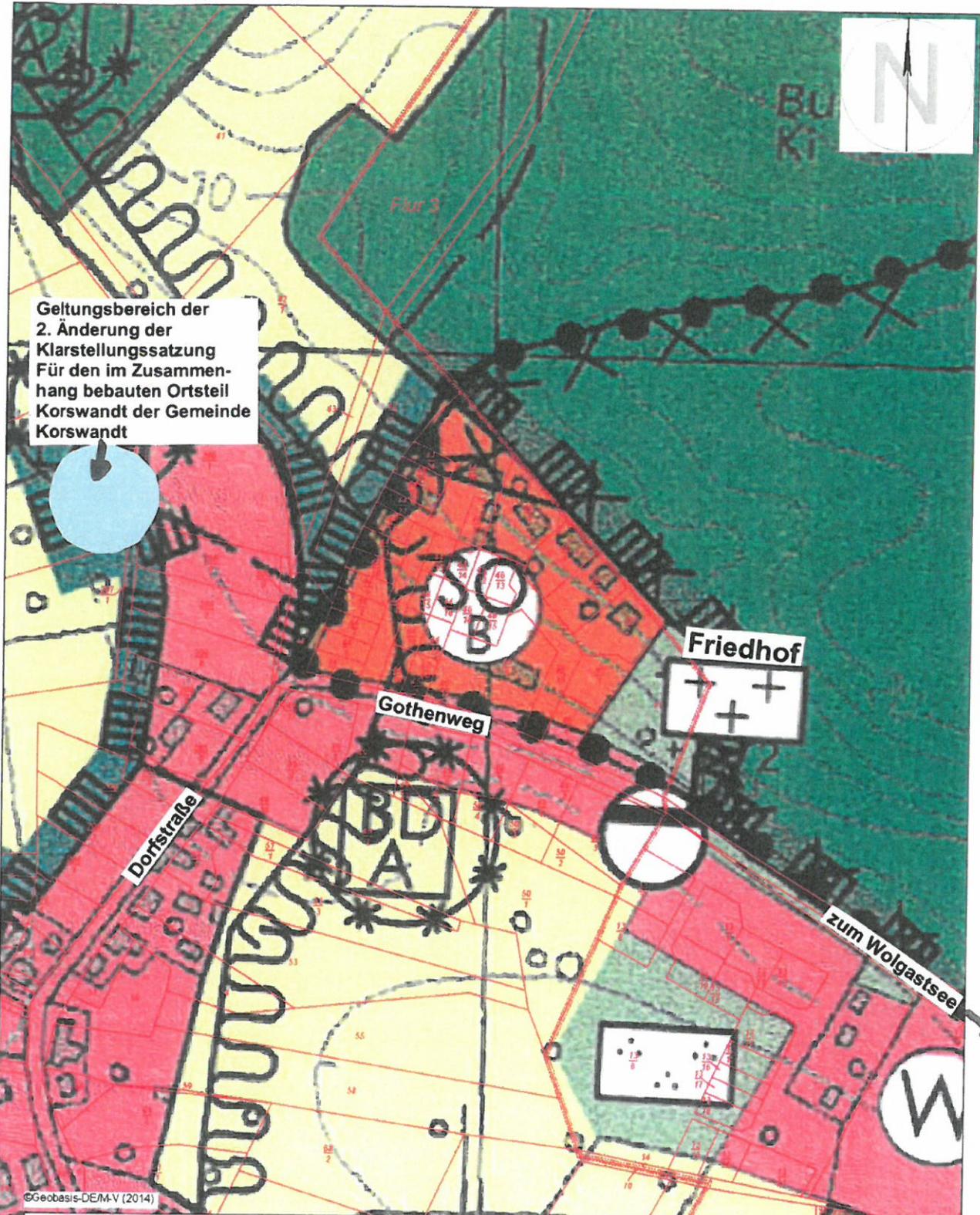


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 03.03.2015



Geltungsbereich der
2. Änderung der
Klarstellungssatzung
Für den im Zusammen-
hang bebauten Ortsteil
Korswandt der Gemeinde
Korswandt



©Geobasis-DEM-V (2014)

Übersichtsplan 2. Änderung der Klarstellungssatzung der
Gemeinde Korswandt

Datum: 15.01.2015
Maßstab: 1:2500



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax.: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)